

STADT HEIDE



REGION **HEIDE**

*Marktstadt im
Nordseewind*

Stadt Heide
Rechnungsprüfungsamt



**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
der Stadt Heide
für das Haushaltsjahr
2022**



Inhaltsverzeichnis.....	Seite
1. Einleitung.....	3
2. Prüfungsauftrag.....	4
3. Art und Ziel der Prüfung.....	5
4. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft.....	6
4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan (§ 77 und § 78 GO).....	6
4.2 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 92 Absatz 1 Ziffer 1 GO).....	8
4.2.1 Deckungskreise (§ 22 GemHVO).....	11
4.2.2 Nutzung des DR 200-Sprachkita als Deckungsvorschlag.....	13
4.2.2 Kredite.....	15
4.2.3 investiver Bereich (übertragene Haushaltsermächtigungen).....	15
4.3 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO).....	17
5. Bestandteile des Jahresabschlusses.....	17
5.1 Bilanz (§ 48 GemHVO).....	17
5.1.1 Aktiva.....	18
5.1.2 Passiva.....	19
5.1.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals.....	20
5.1.2.2 Entwicklung der Verschuldung.....	21
5.2 Ergebnisrechnung (§ 45 GemHVO).....	22
5.3 Finanzrechnung (§ 46 GemHVO).....	26
5.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	29
5.3.2 Saldo aus Investitionstätigkeit.....	29
5.4 Teilrechnungen (§ 47 GemHVO).....	32
5.5 Anhang (§ 92 Absatz 1 Ziffer 5 GO).....	34
5.6 Lagebericht (§ 92 Absatz 1 Ziffer 6 GO).....	36
6. laufende Prüfung der Geschäfts- und Finanzbuchhaltung (§ 92 Absatz 1 Ziffer 2 u. 3 GO).....	36
7. Systemprüfung / Internes Kontrollsystem (IKS)	38
8. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	39
9. Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes.....	40



1. Einleitung

Gemäß § 91 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBs) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 91 Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 92 Absatz 3 GO legt der Verbandsvorsteher nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht wurden am 23.08.2023 vom Verbandsvorsteher unterzeichnet und am 28.05.2024 und damit deutlich fristüberschreitend dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Die erforderliche Vollständigkeitserklärung zur Schlussbilanz vom 31. Dezember 2022 wurde am 17.06.2024 vom Verbandsvorsteher unterzeichnet und dem Rechnungsprüfungsamt am 03.07.2024 ausgehändigt. Erst mit Vorliegen dieser Erklärung konnte rein zeitlich betrachtet mit der Prüfung offiziell begonnen werden.

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschlusses durch die Verbandsversammlung hätte bis zum 31.12.2023 erfolgen müssen.

Die oben genannte Frist konnte leider nicht eingehalten werden, weil zum Zeitpunkt der Übergabe des Jahresabschlusses 2022 gerade Jahresabschlussprüfungen der



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Stadt Heide Vorrang hatten. Seit ca. 6 Monaten erfolgt nun die Prüfung der offenen Jahresabschlüsse 2019 bis 2024 des Zweckverbandes. Die Schlussberichte für diese Prüfungsjahre werden nach bisheriger Terminplanung bis Ende Juni abgeschlossen sein. Im Einzelnen sieht die aktuelle Terminplanung wie folgt aus:

Jahresabschluss	geplante Fertigstellung Schlussberichte RPA	mögliche Beratung und Beschlussfassung Verbandsversammlung
2020	Schlussbericht liegt vor.	09.06.2026
2021	Schlussbericht liegt vor.	09.06.2026
2022	Schlussbericht liegt vor.	09.06.2026
2023	Mitte Mai 2026	09.06.2026
2024	Ende Juni 2026	28.09.2026
2025	Ende September 2026	08.12.2026

Aufgrund der erlangten Prüfungserfahrungen aus der Abschlussprüfung 2019 - 2021 erfolgt die Jahresabschlussprüfung seitdem in der Form, dass fehleranfällige Prüfungsbereiche bzw. Bereiche, welche mit einem für den Zweckverband erhöhten wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, intensiver geprüft wurden (risikoorientierter Prüfungsansatz). Prüfungshandlungen in anderen Bereichen erfolgen entweder gar nicht oder in Form einer aussagekräftigen Stichprobe.

2. Prüfungsauftrag

Das RPA hat den Jahresabschluss (§ 91 GO) und den Lagebericht (§ 92 GO) als Pflichtaufgabe zu prüfen.

Gemäß § 92 Absatz 1 GO in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit prüft in Zweckverbänden, in welchen lediglich eine Gemeinde



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

ein RPA führt, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen.

Die Prüfung soll sicherstellen, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. (§ 92 Absatz 1 Satz 2 GO).

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 92 Absatz 2 GO).

3. Art und Ziel der Prüfung

Das Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob das vorgelegte Zahlenwerk des zu prüfenden Jahresabschlusses ein realistisches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes wiedergibt. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass das Rechnungsprüfungsamt nach Abschluss der Prüfung ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Buchungsfehlern, Fehlaussagen und Fehleinschätzungen sind.

Bei der Prüfung ist es jedoch unmöglich, den gesamten Datenbestand der Finanz-, Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung jedes Jahres vollumfänglich zu prüfen. Aus diesem Grund wendet das RPA seit dem Haushaltsjahr 2020 den anerkannten risikoorientierten Prüfungsansatz an. Der risikoorientierte Prüfungsansatz bedeutet,



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

dass Bereiche mit einem hohen finanziellen Risiko oder einer hoher Fehleranfälligkeit intensiver geprüft werden. Andere Bereiche werden lediglich im Rahmen einer aussagekräftigen Stichprobe geprüft. Der Prüfungsansatz erfordert es obendrein, dass vor der eigentlichen Prüfung alle Prüfungsbereiche einer sogenannten Risikoanalyse unterzogen werden.

Bei dieser Analyse kann das RPA auch auf Erfahrungen aus dem täglichen Prüfungsgeschäft oder früheren Jahresabschlussprüfungen zurückgreifen. Diese fließen bei der Risikobewertung mit ein. Das RPA handelt bei den Prüfungshandlungen immer nach dem Grundsatz des pflichtgemäßen Ermessens.

Das RPA weist an dieser Stelle darauf hin, dass sich nur solche festgestellten Mängel und Verstöße in diesem Bericht wiederfinden, die von wesentlicher Bedeutung sind bzw. die wiederholt aufgetreten sind. Sachverhalte von untergeordnetem Gewicht bleiben in diesem Bericht unerwähnt. Festgestellte Fehler, die sich z.B. bei der täglichen Prüfung der Tagesabschlüsse der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) sowie der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung ergeben, wurden zeitnah mit den zuständigen Mitarbeiterinnen der Verwaltung des Zweckverbandes erörtert und nach Möglichkeit zeitnah korrigiert. (Näheres siehe hierzu auch Ziffer 6)

4. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan (§ 77 und § 78 GO)

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes mit dazugehörigem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 als Grundlage für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	Beschluss Verbandsversammlung	Genehmigung Kommunalaufsicht	Veröffentlichung auf Internetseite
Haushaltssatzung, -plan	21.12.2021	21.01.2022	04.02.2022



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Ergebnisplan

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

	Erträge	Aufwendungen	Jahresfehlbetrag/überschuss
Haushaltssatzung, -plan	10.306.800 EUR	10.306.800 EUR	0 EUR

Finanzplan

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden danach festgesetzt auf:

	Einzahlungen	Auszahlungen	Liquiditätsveränderung
Haushaltssatzung, -plan	7.969.500 EUR	10.155.100 EUR	-2.185.600 EUR

Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrug laut Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung, -plan	0 EUR

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen auf:

Haushaltssatzung, -plan	0 EUR



Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf:

Haushaltssatzung, -plan	1.500.000 EUR

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 80 GO in Verbindung mit § 8 GemHVO wurde im Haushaltsjahr 2022 nicht beschlossen.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 92 Absatz 1 Ziffer 1 GO)

Der Haushaltsplan mit der dazugehörigen Haushaltssatzung, dem Stellenplan und dem Vorbericht hat für die doppische Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung.

Die kommunale Selbstverwaltung bringt neben den zu finanzierenden Weisungsaufgaben hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele im Bezug auf die pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die von der Versammlung beschlossenen Ansätze sind für die Verbandsverwaltung bei der Ausführung des Verwaltungsgeschäftes verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung müssen nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Produktsachkonto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Sollten über die beschlossenen Ansätze hinaus zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen benötigt werden bzw. bisher keine Ansätze im Haushaltsplan vorhanden sein, ist das formelle Verfahren von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 82 GO (ehemals § 95d GO) anzuwenden. Der Vorstandsvorsteher ist nach § 7 Absatz 4 Verbandssatzung verpflichtet gegenüber der Versammlung, über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie über die von ihm genehmigten und geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (≤ 2.600 € nach § 3 Haushaltssatzung 2022) zu berichten. Diese



Verpflichtung ergibt sich auch aus der analogen Anwendung des § 82 Absatz 1 Satz 5 GO. Nach dieser Vorschrift hat der Verbandsvorsteher mindestens halbjährlich gegenüber der Verbandsversammlung über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen zu berichten.

Prüfungsfeststellung

Dieser Verpflichtung ist der Verbandsvorsteher nicht nachgekommen. Eine Zuarbeit in Form der Erstellung von Informationsvorlagen durch die Verbandsverwaltung ist in diesem Zusammenhang jedoch erforderlich.

Das RPA stellt weiter fest, dass mehrere Anträge auf Leistung von außer- und überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen ohne Deckungsvorschläge gestellt wurden und diese somit nicht einmal die Grundvoraussetzungen des § 82 Absatz 1 Satz 1 GO erfüllten, genehmigt zu werden.

Nach § 82 GO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie:

- 1. sachlich und zeitlich unabweisbar sind und**
- 2. die Deckung gewährleistet ist.**

Eine Deckung der beantragten zusätzlichen Mittel ist nur dann gewährleistet, wenn zum Genehmigungszeitpunkt bei anderen im Haushalt geplanten Haushaltsansätzen konkrete Minderaufwendungen oder -auszahlungen zu erwarten sind (echte Deckungsfähigkeit) oder an anderer Stelle tatsächlich Mehrerträge oder -einzahlungen bereits erzielt werden konnten (unechte Deckungsfähigkeit).

Im schriftlichen Antrag überhaupt keinen Deckungsvorschlag abzugeben und auch später kurz vor der finalen Entscheidung durch den Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung keine ausreichende Deckung anzugeben, macht den Antrag unzulässig und führt zwangsläufig zur Ablehnung. Die 2022 gestellten Anträge auf Genehmigung von über- und außer planmäßigen Aufwendungen und Ausgaben ohne



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Deckung hätten daher weder vom Vorstandsvorsteher noch von der Verbandsversammlung erteilt werden dürfen. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Entscheidungen des Vorstandsvorstehers ohne Deckungsvorschlag waren damit wegen Verstoßes gegen § 82 GO rechtswidrig.

Es ist festzustellen, dass im Prüfungsjahr die Anzahl der Anträge im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen ist. Sie sank von 31 Anträgen 2021 auf nur noch 7 Anträge im geprüften Haushaltsjahr. Konkrete Gründe hierfür wurden nicht genannt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die folgende Auflistung basiert auf einer von der Verbandsverwaltung für die Prüfung zur Verfügung gestellten Liste der überplanmäßigen (üpL) und außerplanmäßigen (apL) Auszahlungen und Aufwendungen

	Betrag	PSK	Deckungskreis/ Deckung durch Deckungskreis	Bezeichnung	Deckung angegeben
1	4.500,00 €	111020.070000	100/nein	Leasingsonderzahlung	Nein
2	5.000,00 €	111020.1991001	kein D-Kreis, da aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	Zuschuss Hochebene Sonnentänzer	Nein
3	2.000,00 €	DR 200	kein D-Kreis, im angegebenen D-Kreise sind keine Produkte	Fortbildungskosten, Möbel Sprachkita	Ja 365020.4141002
4	18.000,00 €	365100.070000	100/nein	6 Luftreiniger Regenbogen	Ja 365100.414200H
5	400,00 €	365020.529100	200/nein	Rucksäcke	?
6	1.000,00 €	365020.529100	200/nein	Spiele Bücher etc.	?
7	3.000,00 €	365100.07000	100/nein	1 Luftreinigungsgerät Kita Regenbogen	?

Von diesen sieben in der von der Zweckverbandsverwaltung erstellten Liste geführten Anträgen wurden dem RPA in den letzten drei Fällen (5 – 7) trotz wiederholter Aufforderung bis zum Abschluss der Jahresabschlussprüfung keine Antragsunterlagen zu Prüfungszwecken zur Verfügung gestellt. Eine abschließende Prüfung dieser Anträge war daher nicht möglich.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Auf Nachfrage bei der Verwaltung nach dem Verbleib dieser Anträge, wurden zunächst Unterlagen eingereicht, welche zu anderen Sachverhalten gehörten. Auf erneute Nachfrage kam die Rückmeldung seitens der Zweckverbandsverwaltung, dass es keine weiteren Unterlagen gäbe und die bisher zur Verfügung gestellten Prüfunterlagen somit vollständig seien. Die üblicherweise vorhandene umfassende Unterstützung des RPAs durch die zu prüfende Einrichtung lag in diesem Prüfungsfeld leider nicht vor.

Die Prüfung des RPA ergab in diesem Zusammenhang, dass aus den Buchungsinformationen des Programms CIP erkennbar ist, dass für die Kita Regebogen tatsächlich insgesamt sechs Luftreinigungsgeräte bestellt und geliefert worden waren. Ein Gerät wurde am 20.01.2022 geliefert und die restlichen fünf am 12.05.2022. Die Bestellungen erfolgten bereits im Januar. Für alle sechs Geräte wurde ein gemeinsamer Antrag auf Leistung einer ÜPL über 18.000 € gestellt und auch genehmigt. Aus Sicht des RPAs ist kein Grund erkennbar für ein weiteres Gerät für die KiTa Regenbogen ein gesonderter Antrag in der oben genannten Liste auszuweisen, da schlussendlich nicht sieben, sondern nur sechs Geräte bestellt und geliefert wurden.

4.2.1 Deckungskreise (§ 22 GemHVO)

Gebildete und von der Versammlung im Haushaltsplan beschlossene Deckungskreise dienen -wie bereits unter 4.2.1 erwähnt der flexiblen Haushaltsführung. So sind grundsätzlich die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel z.B. des Bürgermeisters, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Prüfungsfeststellung

Im Bereich der im Haushalt 2022 eingerichteten 15 Deckungskreise ist es in folgenden drei Kreisen zu Deckungskreisüberschreitungen gekommen:



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Deckungs- kreis	Bezeichnung	Deckungskreisansatz	Überschreitung
100	Investitionen	613.000 EUR	-11.554,34 EUR
200	Sprachkita	2500 EUR	-10.023,14 EUR
3656	KiTa Wolkenschloss	87.200.00 EUR	- 3.080,02 EUR

Das RPA stellt hierzu fest, dass in den o.g. Deckungskreisen für die zu viel geleisteten Aufwendungen (Überschreitungen) keine durch die Verbandsversammlung erteilte Haushaltsermächtigung im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung vorlag. Es wurden auch keine durch den Verbandsvorsteher oder einer befugten Mitarbeiterin genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen für diese Überschreitungen erteilt. Die Finanzmittel standen somit haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung. Die geleisteten Aufwendungen, welche zu den Überschreitungen geführt haben, hätten erst nach einer entsprechenden Genehmigung getätigt werden dürfen.

Zudem wurde festgestellt, dass sich in dem Deckungskreis 100 „Investitionen“, Produktsachkonten befanden, die im Haushaltsjahr 2022 keinen von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsansatz enthielten und somit einen Planansatz von 0 € aufwiesen. Durch diesen Umstand war es möglich auch ohne Mittelansatz, Auszahlungen aus diesen Produktsachkonten zu tätigen und die Deckung über die Deckungskreise in Anspruch zu nehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in diesem Zusammenhang der Meinung, dass diese Praxis haushaltsrechtlich bedenklich ist und Produktsachkonten ohne Haushaltsansatz keinem Deckungskreis zugeordnet werden dürfen. Die Verbandsversammlung hat für diese Produktsachkonten über den Beschluss zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan keinen Ansatz zur Verfügung gestellt. Diese Produktsachkonten müssen korrekterweise vor Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung aus den jeweiligen Deckungskreisen entfernt werden oder -soweit technisch möglich- eine interne Buchungssperre erhalten, die Auszahlungen wirksam verhindern.



Die 3 festgestellten Deckungskreisüberschreitungen wären bei rechtzeitiger Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans und -satzung nicht entstanden.

4.2.2 Deckungskreis (DR) 200- Sprach-Kita

Deckungskreise sind ein haushaltsrechtliches Instrument zur flexiblen Haushaltsführung. In ihnen werden, artverwandte Produktsachkonten (PSK) eines Budgets geführt, die sich innerhalb des Kreises in der Regel gegenseitig decken, das heißt, dass z.B. im Aufwandsbereich erzielte Mehrerträge oder erwartete Minderaufwendungen bei einem oder mehrerer Aufwands-Produktsachkonten des Deckungskreises zu Mehraufwendungen bei anderen Aufwandskonten berechtigen, ohne dass dafür ein Antragsverfahren nach § 82 GO durchgeführt werden muss. Dieses Verfahren wird erst dann notwendig, wenn sämtliche Mittel eines Deckungskreises ausgeschöpft wurden und weitere zusätzliche Haushaltsmittel benötigt werden.

Im Fall der beantragten zusätzlichen Mittel im Deckungskreis 200 Spar-Kita kam es im Prüfungsjahr zu genau dieser kompletten Ausschöpfung der Deckungsfähigkeit dieses Kreises, so dass die benötigten 2.000 € für Fortbildungskosten und Mobiliar nicht mehr über den Deckungskreis gedeckt werden könnten. Der Antrag auf zusätzliche Haushaltsmittel wurde pauschal für den Deckungskreis 200 gestellt.

Prüfungsfeststellung

Zum Antrag 3 aus der oben genannten Liste stellt das RPA fest, dass in ihm hätte exakt aufgeführt werden müssen, welche beiden Produktsachkonten (Fortbildung und Mobiliar) des Budgets „Sprach-Kita“, zusätzliche Haushaltsmittel benötigten und in welcher Höhe (Aufteilung der beantragten 2.000 €). Dies ist nicht geschehen. Die Prüfung hat hier ergeben, dass die zusätzlichen Fortbildungskosten konkret beim PSK 365020.5262000 (konsumtiver Bereich) und der Mehrbedarf bei den Möbeln konkret beim PSK 365020.0891000 (investiver Bereich) benötigt wurden. Jedoch gehörte nur das PSK 365020 5256000 „Aus- und Fortbildung“ dem Deckungskreis 200 an. Die investiven Kosten waren weder diesem noch einem anderen Deckungs-



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

kreis zugeordnet, so dass eine Aufstockung des Deckungskreises 200 keine Deckung für die Möbelbeschaffung gebracht hätte. Als Deckungsvorschlag wurde für beide oben genannten PSKs „Zuweisungen vom Land /spezielle Sprachförderung“ beim PSK 365020.4141002 angegeben. Da es sich dabei um ein Ertragskonto handelt, konnten hier erzielte Mehrerträge auch nur für die Deckung der beantragten Mehraufwendungen für die Fortbildung eingesetzt werden. Für die seinerzeit benötigten **Mehrauszahlungen** für die Möbelbeschaffung hätten nur erwartete **Minderauszahlungen** bzw. erzielte Mehreinzahlungen aus dem investiven Bereich als Deckung dienen können, die als mögliche Deckung im Antrag jedoch nicht genannt wurden. Somit lag für die beantragten Mehrauszahlungen keine Deckung vor.

Die Überprüfung ergab weiter, dass bei dem zur Deckung herangezogenen PSK „Zuweisungen vom Land/Spezielle Sprachförderung“ zum Zeitpunkt der Beantragung von Mehraufwendungen und -auszahlungen überhaupt gar keine Mehrerträge erzielt wurden (Stand 31.12.2022). Die Verbandskasse hat überhaupt keine Erträge auf diesem Konto verbucht, so dass letztendlich auch für die Mehraufwendungen für die Fortbildung keine Deckung vorlag.

Dem RPA fiel weiter auf, dass bei der Buchung im Finanzprogramm C.I.P. statt der beantragten **insgesamt** 2.000 € Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen beim PSK 365020.5262000 und 365020.0891000 **je** 2.000 € als zusätzliches Haushaltsansatz gebucht wurden also insgesamt 4.000 € und damit das Doppelte vom Bewilligten.

Das RPA stellt abschließend fest, dass bei der Bearbeitung dieses Antrages an mehreren Stellen gegen haushaltsrechtliche Vorgaben verstoßen wurde und die mit der Bearbeitung dieses Antrages betrauten Personen, offenkundig mindestens zum Zeitpunkt der Bearbeitung gravierende Kenntnisdefizite im Bereich des Haushaltsrechts aufwiesen und hier gegebenenfalls auch heute noch Fortbildungs- und Schulungsbedarf gesehen wird.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Zum Ende des Jahres wurde zudem der Deckungskreis 200 trotz der fehlerhaften Aufstockung um insgesamt **10.023,14 €** überschritten (siehe hierzu auch Anmerkungen unter 4.2.2).

Bei rechtzeitigem Erkennen dieser Überschreitung hätte die Zweckverbandsverwaltung bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahres eine Nachtragshaushaltsatzung mit -plan gem. § 80 GO in Verbindung mit § 8 GemHVO aufstellen müssen, um diese Überschreitung haushaltsrechtlich zu legitimieren.

4.2.3 Kredite

Im Jahr 2022 wurde ein Kredit in Höhe von 1.983.089,13 € aufgenommen für die Umschuldung eines laufenden Kredits. Der Ursprungskredit wurde seinerzeit für Investitionsmaßnahmen an mehreren Kitas aufgenommen. Die vereinbarte Zinsbindung war 2022 abgelaufen, so dass eine neue Ausschreibung von Finanzdienstleistungen -es wurden 4 Kreditinstitute angeschrieben und aufgefordert ein Angebot abzugeben, angezeigt war. Das Ergebnis ergab, dass ein Heider Kreditinstitut den Zuschlag für den Umschuldungskredit erhielt, weil dieses die besten Zinskonditionen bot. Das Ende der Laufzeit des neuen Umschuldungsdarlehens ist der 30.12.2051. Zu diesem Zeitpunkt ist die Restschuld vollständig getilgt.

Prüfungsfeststellung

Für das RPA ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kreditvergabe und -aufnahme nicht ordnungsgemäß erfolgte.

4.2.4 investiver Bereich (übertragene Haushaltsermächtigungen)

In der folgenden Übersicht sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Jahr im investiven Bereich 2022 aufgelistet:

Produkt	Bezeichnung	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr
---------	-------------	---------------------------------------



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

111020	Geschäftsstelle	18.737,10 €
111030	Personalrat	3.697,37 €
111050	Schwerbehindertenvertretung	700,00 €
311362	HZH	600,00 €
365100	KiTa Regenbogen	7.209,26 €
365200	KiTa Sonnentänzer	4.411,74 €
365500	KiTa Sausewind	15.897,91 €
365600	KiTa Wolkenschloss	421,10 €
365700	KiTa Sternschnuppe	5.949,01 €
365800	KiTa Nordlichter	29.193,90 €
365900	KiTa Wirbelwind	256.486,39 €
Summe	Gesamt	343.303,78 €

Bei der Planung investiver Einzahlungen und Ausgaben sind gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO (Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit) Einzahlungen und Auszahlungen (investiver Bereich) nur in Höhe der **voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge** im Haushalt zu veranschlagen. Dabei müssen aus Sicht des RPAs bei der Planung investive Maßnahmen auch solche aus dem Vorjahr, die noch nicht abgeschlossen sind, mitberücksichtigt werden.

Prüfungsfeststellung

In Summe wurden im investiven und konsumtiven Bereich ein Betrag über 343.303,78 € an Haushaltsausgabereste gebildet und in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Diese übertragenen Haushaltsermächtigungen zeigen eine deutliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr auf, so dass beim Zweckverband 2022 ein gewisser Investitionsstau vorhanden war. Diese dürfte jedoch insbesondere mit der Corona-Pandemie und seinen Folgen im Zusammenhang stehen.



4.3 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO)

Mit Wirkung zum 01.01.2022 trat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes in Kraft. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte - ohne Beschränkungen - per Erlass vom 21.01.2022. Bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung der Satzung am 04.02.2022 galten die Regelungen des § 81 GO über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen und analog auch den Zweckverbänden mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Der Zweckverband hätte in dieser Zeit nur Ausgaben und Aufwendungen tätigen dürfen, zu welchen er per Gesetz oder zuvor geschlossenem Vertrag verpflichtet war.

Prüfungsfeststellung

In der bis dahin haushaltslosen Zeit (Interimswirtschaft) ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verwaltung neben den gesetzlichen und bestehenden vertraglichen Verpflichtungen des Zweckverbandes z.B. eine Vielzahl von neuen Aufträgen erteilt hat, die während der Interimszeit unzulässig gewesen wären. Die Haushaltsdisziplin in dieser Zeit wurde eingehalten.

5. Bestandteile des Jahresabschlusses

5.1 1 Bilanz (§ 48 GemHVO)

Die Bilanz als zentrales Element der kommunalen Buchhaltung und des Jahresabschlusses stellt das Vermögen (Mittelverwendung/Aktiva) und das Kapital (Mittelherkunft/Passiva) der Kommune zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Die Bilanz muss auf beiden Bilanzseiten in Summe ausgeglichen sein.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Prüfungsfeststellung

Der Abgleich der Eröffnungsbilanz 2022 vom 01.01.2022 mit der Schlussbilanz 2021 zum 31. Dezember 2021 ergab, dass die Endbestände 2021 mit den Anfangsbeständen 2022 übereinstimmten. Auch ist die Schlussbilanz am 31.12.2022 ausgeglichen.

5.1.1 Aktiva

Unter Aktiva versteht man die r des Vermögens, das einer Gemeinde zur Verfügung steht., Es ist auf der linken Seite der Bilanz zu finden. Es teilt sich auf in das sogenannte Anlage- und Umlaufvermögen. Die Aktivseite zeigt auf, für welche Vermögensgegenstände die Kapitalquellen einer Gemeinde verwendet wurden.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Vermögenspositionen der Aktivseite zum Ende der Haushaltsjahre 2021 und 2022 dargestellt:

Aktiva			
	Stand in €: 31.12.2021 (Vorjahr)	Stand in €: 31.12.2022 (Prüfungsjahr)	Veränderung in %
1.1 Immaterielles Vermögen	60.943,05 €	69.335,19 €	+ 13,77
1.2 Sachanlagen	5.206.322,47 €	5.396.757,03 €	+ 3,66
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	390.485,02 €	739.001,83 €	+ 89,25
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00
2.4 Liquide Mittel	3.452.185,97 €	531.809,93 €	- 84,59
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22.115,24 €	35.329,05 €	+ 59,75
Gesamt:	9.132.051,75 €	6.772.233,03 €	- 25,84

Im Bereich des Anlagevermögens hat das Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsschwerpunkt im Bereich der Anlagenbuchhaltung gesetzt. So wurden von den im Prüfungsjahr insgesamt 130 zu- und ausgebuchten Anlagegütern, sowie Bewegungsbuchungen, die bereits im Rahmen der Tagesabschlussprüfungen der Finanz-



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

buchhaltung (Verbandskasse) geprüft wurden, nochmals 65 Buchungen im Rahmen einer aussagekräftigen Stichprobe einer genaueren zweiten Prüfung unterzogen. Dabei wurden unter anderem die Nutzungsdauer, durchgeführte Wertberichtigungen und Aktivierungszeitpunkte näher betrachtet.

Prüfungsfeststellung

Alle aus der aussagekräftigen Stichprobe geprüften Sachverhalte waren korrekt verbucht und dargestellt. Sie gaben somit keinen Anlass zu Beanstandungen.

5.1.2 Passiva

Unter Passiva versteht man die Summe des einer Gemeinde zur Verfügung stehenden Kapitals, das auf der rechten Seite einer Bilanz zu finden ist. Es teilt sich auf in Eigen- und Fremdkapital und den Eventualverbindlichkeiten (Rückstellungen). Diese Bilanzpositionen zeigen auf, aus welchen Kapitalquellen die Vermögenswerte der Gemeinde (Aktiva) finanziert wurden.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Vermögenspositionen der Passivseite zum Ende der Haushaltsjahre 2021 und 2022 dargestellt:

Passiva			
Bezeichnung	Stand: 31.12.2021 (Vorjahr)	Stand: 31.12.2022 (Prüfungsjahr)	Veränderung in %
1. Eigenkapital	2.536.518,64 €	2.696.549,62 €	+ 6,31
1.1 Allgemeine Rücklage	810.786,75 €	810.786,75 €	0,00
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00
1.3 Ergebnismrücklagen	202.696,69 €	202.696,69 €	0,00
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.523.035,20 €	1.683.066,18 €	+ 10,51
2. Sonderposten	1.172.075,88 €	1.150.041,24 €	- 1,88
3. Rückstellungen	2.358.267,74 €	19.900,00 €	- 99,16
4. Verbindlichkeiten	3.048.457,18 €	2.891.182,83 €	- 5,16
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.732,31 €	14.559,34 €	- 12,99
Gesamt:	9.132.051,75 €	6.772.233,03 €	- 25,84

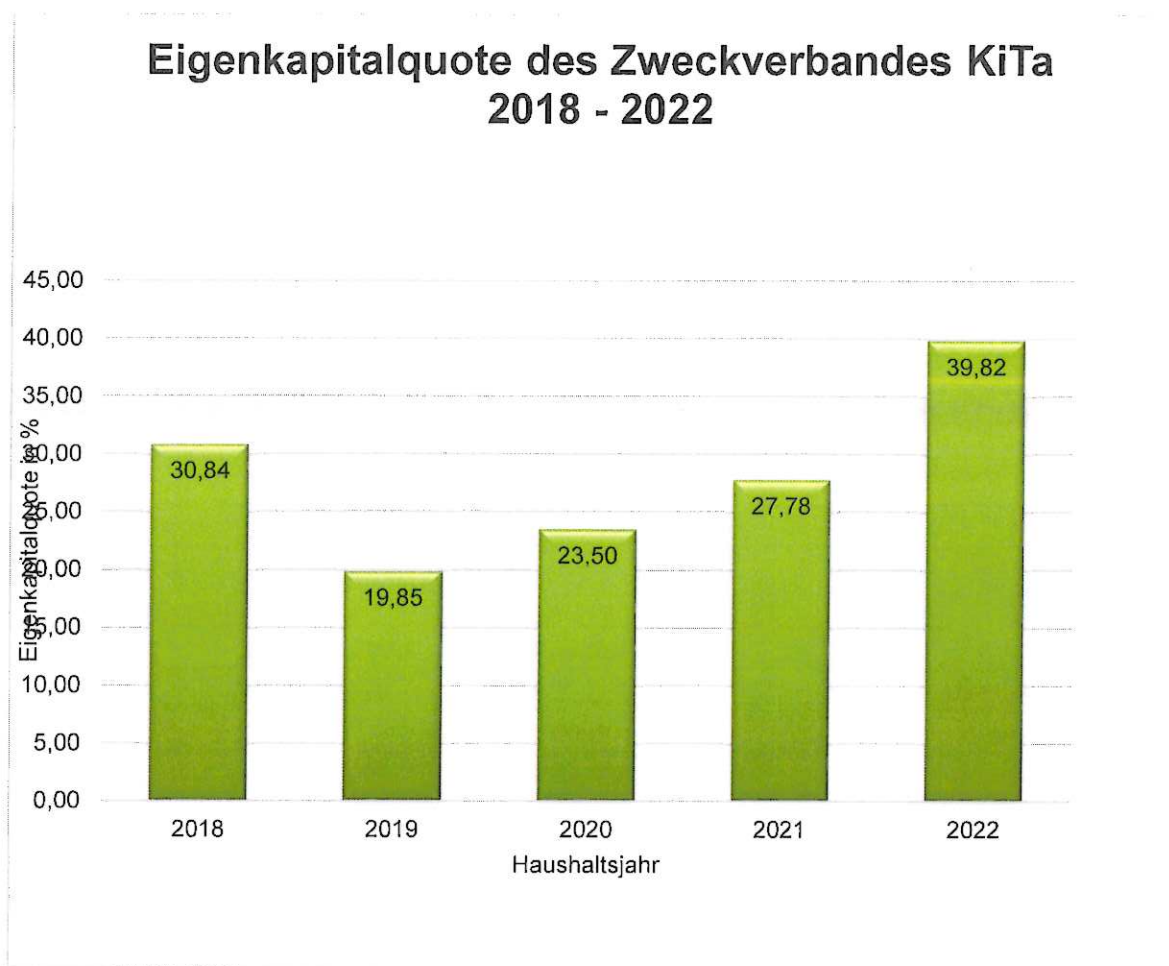


Prüfungsfeststellung

Die Endsummen der Aktiva-Tabelle und der Passiva-Tabelle zeigen -wie doppisch gefordert- die gleichen Werte auf. Das Eigenkapital ist durch den entstandenen Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung um 6,31 % leicht gestiegen

5.1.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals (Reinvermögen)

Beim Zweckverband hat sich die Eigenkapitalquote in den letzten 4 Jahren wie folgt entwickelt:



Berechnung: $\text{Eigenkapital} / \text{Gesamtbilanzsumme} * 100$



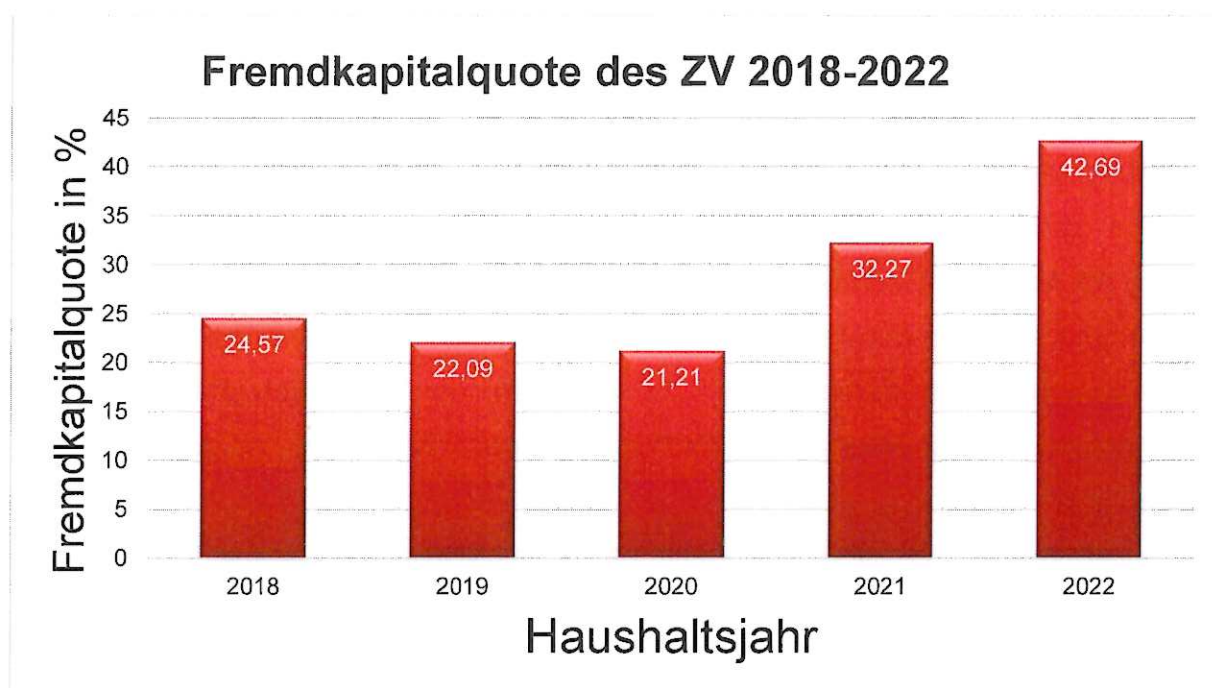
Prüfungsfeststellung

Im betrachteten 5 Jahreszeitraum ist die Eigenkapitalquote von 2018 bis 2022 um ca. 8,98 Prozentpunkte gestiegen.

In der „freien“ Wirtschaft gelten Unternehmen mit einer Eigenkapitalquote von mehr als 30 % als solide. Dieser Mindestwert ist aber auf den kommunalen Bereich nicht so ohne weiteres übertragbar, weil Gemeinden aufgrund der gesetzlichen Daseinsvorsorge weniger flexibel auf sinkendes Eigenkapital reagieren können als Wirtschaftsunternehmen. Mit einer Eigenkapitalquote von fast 40 % kann der Zweckverband als sehr solide aufgestellt betrachtet werden.

5.1.2.2 Entwicklung der Verschuldung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Höhen der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2018 bis 2022 im Verhältnis zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) dargestellt.





Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Prüfungsfeststellung

Im betrachteten 5 Jahreszeitraum ist die Fremdkapitalquote um 18,12 Prozentpunkte gestiegen. Als Richtwert sollte die Fremdkapitalquote bei weniger als 50 % liegen. Diesen Wert hielt der Zweckverband 2022 ein. Allerdings sollte der starke Anstieg der Fremdkapitalquote in Zukunft besonders beobachtet werden. Andernfalls könnte er in den nächsten Jahren den eben benannten Richtwert übersteigen.

5.2 Ergebnisrechnung (§ 45 GemHVO)

In der Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen (Erträge) und der Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) getrennt voneinander gebucht und gegenübergestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wird der Saldo (Erträge abzüglich Aufwendungen) ermittelt. Abhängig davon, ob die Erträge höher waren als die Aufwendungen oder umgekehrt, ergibt sich im jeweiligen Haushaltsjahr ein Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. In der Ergebnisrechnung spiegelt sich somit der wirtschaftliche Erfolg der Gemeinde in der betrachteten Periode wider. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag erhöht bzw. reduziert das in der Eröffnungsbilanz (01.01.2022) ausgewiesene Eigenkapital.

Die Verwaltung des Zweckverbandes muss darlegen, ob die von der Versammlung beschlossenen Haushaltsplanansätze des jeweiligen Haushaltsjahres im Ergebnis- und auch Finanzplan entsprechend ihrer Vorgaben bewirtschaftet wurden. Gem. § 45 Absatz 2 GemHVO ist im Rahmen des Jahresabschlusses in der Ergebnisrechnung ein Plan-/Ist-Vergleich der fortgeschriebenen Planansätze mit den erzielten Ist-Ergebnissen durchzuführen. Es sind neben den ermittelten Ist-Ergebnissen des abgeschlossenen Jahres auch die des Vorjahres aufzuzeigen und gegenüberzustellen

Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes sind die §§ 10 bis 18 GemHVO anzuwenden. Nach § 10 GemHVO (Allgemeine Planungsgrundsätze) sind die für das kommende Haushaltsjahr beantragten Haushaltsmittel so genau wie möglich zu errechnen.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Sofern dieses nicht möglich ist, sind sie **sorgfältig zu schätzen**. Der Plan/Ist-Vergleich gibt Aufschluss darüber, inwieweit es der Verwaltung am Ende des Jahres gelungen ist, diese Vorgabe einzuhalten.

In der nachstehenden Tabelle ist der Plan/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung 2022 des Zweckverbandes dargestellt:

Pos.	Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen und allg. Umlagen	6.452.500,00 €	8.848.416,69 €	+2.395.916,69 €
3	sonstige Transfererträge	404.700,00 €	388.398,15 €	-16.301,85 €
4	öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	922.000,00 €	865.826,05 €	-56.173,95 €
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	159.000,00 €	179.650,51 €	+20.650,51 €
6	Kostenerstattungen- und Umlagen	51.100,00 €	204.902,84 €	+153.802,84 €
7	sonstige Erträge	2.337.400,00 €	80.323,82 €	-2.257.076,18 €
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Gesamtbetrag Erträge	10.326.700,00 €	10.567.518,06 €	+240.818,06 €
11	Personalaufwendungen	8.678.500,00 €	8.647.268,23 €	-31.231,77 €
12	Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Sach- und Dienstleistungen	1.212.187,02 €	978.606,09 €	-233.580,93 €
14	bilanzielle Abschreibungen	151.700,00 €	419.741,43 €	+268.041,43 €
15	Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16	sonstige Aufwendungen	275.500,00 €	312.728,11 €	+37.228,11 €
17	Gesamtbetrag Aufwendungen	10.317.887,02 €	10.358.343,86 €	+40.456,84 €
18	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	8.812,98 €	209.174,20 €	+200.361,22 €
19	+ Finanzerträge	100,00 €	17,75 €	-82,25 €
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	62.800,00 €	49.160,97 €	-13.639,03 €
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	-62.700,00 €	-49.143,22 €	+13.556,78 €
22	= Jahresergebnis (18 und 21)	-53.887,02 €	160.030,98 €	+213.918,00 €

(grüne Schriftfarbe erhebliche Abweichungen bei den Erträgen >/< 30.000 €
rote Schriftfarbe erhebliche Abweichungen bei den Aufwendungen) >/< 30.000 €

Prüfungsfeststellung

Dieser Vergleich kommt zu folgenden Gesamtergebnissen:



Ende 2021 wurde in der Haushaltssatzung 2022 im Ergebnisplan zum Ende des Jahres 2022 ein möglicher **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **-53.887,02 €** geplant.

Mit Aufstellung des Jahresabschlusses und der Erstellung der Jahresergebnisrechnung kehrte sich dieser erwartete Fehlbetrag in einen deutlichen **Jahresüberschuss** in Höhe von **+160.030,98 €** um. Unter Berücksichtigung von z.B. übertragenen Haushaltsresten ist eine Verbesserung gegenüber den Planwerten von **+213.918 €** eingetreten.

Der Haushaltsausgleich 2022 nach § 26 Absatz 1 GemHVO und der deutliche Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung wurde im Ertragsbereich insbesondere durch erhebliche Mehrerträge im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von **+2.395.916,69 €** erreicht. Im Aufwandsbereich haben vor allem Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen zum Haushaltsausgleich und dem o.g. Jahresüberschuss beigetragen.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit 2022 hat sich gegenüber dem Haushaltsplan um **200.361,22 €** verbessert. Im geprüften Jahresabschluss überschritten die ordentlichen Erträge 2022 mit **10.567.518,06 €** die ordentlichen Aufwendungen mit **10.358.343,86 €**.

Ordentliche Erträge sind definiert als regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge. Zu ihnen gehören bei einem Zweckverband im Kita-Bereich insbesondere die Zuweisungen aus der SQKM-Förderung nach dem Kita-Gesetz, die Betriebskostenzuschüsse, die Zuweisungen aus der Abrechnung der Restkosten, die Erstattung aus der Sozialstaffel, der Zuschuss des Bundes für Sprachfachkräfte, und die Transfererträge für das heilpädagogische Zentrum. Die Summe dieser Ertragsarten macht einen erheblichen Anteil aller ordentlichen Erträge aus. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 sind die ordentlichen Erträge von **9.888.891,09 €** um **678.626,97 €** auf **10.567.518,06 €** deutlich gestiegen.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Ordentliche Aufwendungen sind definiert als regelmäßig wiederkehrende und planbare Aufwendungen. Zu ihnen gehören insbesondere Personalaufwendungen, Transferaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 sind die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 9.393.676,34 € um 964.667,52 € auf 10.358.343,86 € deutlich gestiegen.

Das RPA stellt fest, dass der Haushaltsplan 2022 -wie bereits in den Vorjahren auch- im konsumtiven Bereich nur eingeschränkt eingehalten wurde und dass in einer Vielzahl von Fällen über alle Budgets hinweg Produktsachkonten im Aufwandsbereich zu hohe Haushaltsansätze aufwiesen und im Ertragsbereich zu niedrige Ansätze enthielten. Dieser Umstand führte bei der Aufsummierung im Jahresabschluss dazu, dass das tatsächliche Jahresergebnis wesentlich positiver ausgefallen ist, als ursprünglich in der Haushaltssatzung und dem dazugehörigen -plan ausgewiesen wurde.

Hier sollte künftig ein genaueres Augenmerk auf die Planung der Haushaltsansätze gelegt werden.

Aus Sicht des RPAs muss an dieser Stelle auch noch einmal an die Rückstellung für Betriebskosten erinnert werden, welche erst im vergangenen Jahr gebildet wurde. Diese hätte auch schon in den Vorjahren gebildet werden müssen. Spätestens als in der Verbandsverwaltung feststand, dass die jährlich durchzuführende Betriebskostenabrechnung aus dem jeweiligen Vorjahr nicht mehr zum Jahresende fertiggestellt werden konnten.

Die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein ist jedoch der Auffassung, dass für derartige Sachverhalten die Bildung einer Rückstellung unzulässig ist. Vielmehr müssen Erstattungen aus Vorjahren aus dem laufenden Haushaltsjahr aus den Erträgen bei den Betriebskosten geleistet werden. Diese Vorgehensweise kann durchaus dazu führen, dass die Erträge am Ende des Jahres ein negatives Jahresergebnis aufweisen. Bei der Haushaltsplanung des kommenden Jahres ist das entsprechend einzuplanen.



An dieser Stelle weist das RPA auch in diesem Bericht erneut darauf hin, dass es der Verbandsverwaltung in absehbarer Zeit gelingen muss, die Betriebskostenabrechnungen jeweils im ersten Halbjahr des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres aufzustellen, um dann mögliche Erstattungen zeitnah auszuzahlen, bzw. ungedeckte Betriebskosten von den Verbandsmitgliedern nachfordern zu können.

Die Bildung einer „sonstigen Rückstellung“ wäre dann für derartige Sachverhalte auch nicht mehr erforderlich und -wie bereits geschildert- auch unzulässig.

Der gesetzlichen Vorgabe des § 10 GemHVO, dass Haushaltsansätze nach dem Grundsatz von Wahrheit und Klarheit -sofern möglich- zu errechnen bzw. sorgfältig zu schätzen sind, ist die Verwaltung auch 2022 nicht ausreichend nachgekommen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre es gegenüber der Selbstverwaltung sinnvoll gewesen, wenn die stark veränderte positive Haushaltsentwicklung/-lage spätestens im letzten Quartal 2022 transparent durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans dargestellt worden wäre, auch wenn dies gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist und für die Verwaltung einen zusätzlichen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet hätte.

5.3 Finanzrechnung (§ 46 GemHVO)

In der Finanzrechnung sind gemäß § 46 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und brutto nachzuweisen. Verrechnungen zwischen Einzahlungen und Auszahlungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind im Einzelfall nur erlaubt, wenn das ausdrücklich gesetzlich oder im Rahmen einer Verordnung für zulässig erklärt wird.

Gem. § 45 Absatz 2 GemHVO ist im Rahmen des Jahresabschlusses auch in der Finanzrechnung ähnlich wie in der Ergebnisrechnung ein Plan-/Istvergleich zwischen



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

den fortgeschriebenen Planansätzen und den erzielten Ist-Ergebnissen durchzuführen. Es sind neben den ermittelten Ist-Zahlungen des abgeschlossenen Jahres auch die des Vorjahres aufzuzeigen und gegenüberzustellen.

Die folgende Tabelle enthält einen reinen Plan/Ist-Vergleich:

Pos.	Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in € *
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.452.500,00 €	6.003.617,86 €	-448.882,14 €
3	sonstige Transferzahlungen	404.700,00 €	350.531,70 €	-54.168,30 €
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	922.000,00 €	860.565,96 €	-61.434,04 €
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	159.000,00 €	179.997,98 €	20.997,98 €
6	Kostenerstattungen und -umlagen	51.100,00 €	187.676,84 €	136.576,84 €
7	sonstige Einzahlungen	100,00 €	30.663,82 €	30.563,82 €
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	100,00 €	31,08 €	-68,92 €
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.989.500,00 €	7.613.085,24 €	-376.414,76 €
10	Personalauszahlungen	8.678.500,00 €	8.646.295,05 €	-32.204,95 €
11	Versorgungsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.212.187,02 €	966.133,72 €	-246.053,30 €
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	62.800,00 €	49.160,97 €	-13.639,03 €
14	Transferauszahlungen	0,00 €	198,80 €	198,80 €
15	sonstige Auszahlungen	275.500,00 €	301.212,19 €	25.712,19 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.228.987,02 €	9.963.000,73 €	-265.986,29 €
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.239.487,02 €	-2.349.915,49 €	-110.428,47 €
18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23	Einzahlung aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Pos.	Bezeichnung			
24	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €
27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
28	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

29	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	270.298,97 €	117.699,66 €	-152.599,31 €
30	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31	Auszahlungen für Baumaßnahmen	494.796,49 €	268.480,91 €	-226.315,58 €
32	Auszahlung für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	770.095,46 €	391.180,57 €	-378.914,89 €
35	Saldo aus Investitionstätigkeit	-770.095,46 €	-388.430,57 €	381.664,89 €
35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	4.371.639,01 €	4.371.639,01 €
35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	4.373.083,69 €	4.373.083,69 €
35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	-1.444,68 €	-1.444,68 €
36	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-3.009.582,48 €	- 2.739.790,74 €	269.791,74 €
37	Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	1.983.089,13 €	1.983.089,13 €
38	Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
39	Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	175.100,00 €	2.163.674,43 €	1.988.574,43 €
41	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
42	Tilgung von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
43	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-175.100,00 €	-180.585,30 €	-5.485,30 €
44	Finanzmittelsaldo	-3.184.682,48 €	-2.920.376,04 €	264.306,44 €
44b	Saldo der Finanzrechnung	-3.184.682,48 €	-2.920.376,04 €	264.306,44 €
45	Anfangsbestand liquider Mittel	3.452.186,00 €	3.452.185,97 €	-0,03 €
46	Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00 €	0,00	0,00
47	Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00 €	0,00	0,00
48	Endbestand liquide Mittel	267.503,52 €	531.809,93	264.306,41

*rote Schriftfarbe erhebliche Abweichungen bei den Einzahlungen (Mindereinzahlungen)

grüne Schriftfarbe erhebliche Abweichungen bei den Auszahlungen (Minderauszahlungen)

erheblich= größer als 30.000 €

Prüfungsfeststellung

Die in der GemHVO vorgeschriebene Gliederung -horizontal wie auch vertikal- der Finanzrechnung sowie die Fortschreibung der Haushaltsplanansätze hat der Zweckverband berücksichtigt.



5.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit errechnet sich aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen. Das Ergebnis gibt Aufschluss darüber, inwieweit der Zweckverband in der Lage ist, seine Ausgaben im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit durch „Verwaltungseinnahmen“ zu decken (Eigenfinanzierungsfähigkeit).

Prüfungsfeststellung

In der Haushaltssatzung 2022 ging die Verbandsverwaltung noch von einem negativen Sado aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von **2.185.600 €** aus. Unter Berücksichtigung von Haushaltsresten ergab sich Ende 2022 ein um **164.315,49 €** gestiegenes tatsächliches Finanzierungsdefizit von **2.349.915,49 €**. Das bedeutet für das Prüfungsjahr, dass der Zweckverband unverkennbar nicht in der Lage war, die laufende Verwaltungstätigkeit durch entsprechende laufende Einzahlungen zu decken. Jedoch konnte dieses Defizit durch hohe Liquiditätsrücklagen aus Vorjahren in Höhe von 3.452.185,97 € (Stand: 01.01.2022) aufgefangen werden.

5.3.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Die Investitionstätigkeit beschreibt die Verwendung von eigenen und fremden Finanzmitteln einer Gemeinde zur Herstellung bzw. dem Erwerb von materiellen und immateriellen Anlagegütern, die der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Bei der Bewertung, ob eine Einzahlung oder Auszahlung zur Investitionstätigkeit gehört, muss geprüft werden, ob die jeweilige Zahlung vermögenswirksam ist (Anschaffung und Veräußerung von Vermögenswerten) oder dem konsumtiven Bereich zugeordnet werden muss.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ergibt sich aus dem Vergleich zwischen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Geprüft wurde, ob die Abgrenzung von Zahlungen für den investiven Bereich gegenüber Maßnahmen aus dem konsumtiven Bereich konsequent eingehalten wurde. Diese Kontrolle erfolgte im geprüften Jahr laufend im Rahmen der Tagesabschlussprüfungen.

Prüfungsfeststellung

Festgestellte Unstimmigkeiten und Fehlbuchungen wurden fortlaufend geklärt und notwendigen Umbuchungen zeitnah vorgenommen.

Im Bezug auf die Haushaltsplanung 2022 stellt das RPA jedoch fest, dass die Zweckverbandsverwaltung bei vielen Produktsachkonten keine realitätsnahe Finanzplanung 2023 bis 2025 betrieben hat. Diese ist jedoch unbedingt erforderlich um die finanzielle Entwicklung der kommenden Jahre abschätzen zu können. Nur so haben die Entscheidungsträger rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, negative Entwicklungen zu erkennen und diesen zeitnah entgegenzuwirken. Dass die Finanzplanung 2023 bis 2025 nicht solide aufgestellt war, ist besonders daran zu erkennen, dass die Finanzplanwerte diese Jahre in vielen Fällen annähernd oder gar komplett identische Planwerte aufwiesen. Dass diese Werte über die Jahre hinweg identisch bleiben ist aber mehr als unrealistisch.

Die folgende Darstellung aus dem aufgestellten Finanzplan 2022 des Zweckverbandes verdeutlicht beispielhaft eine unterbliebene aussagekräftige Finanzplanung durch die Verbandsverwaltung:



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022



Finanzplan 2022

Gemeinde: 02 ZV Kindertagesstätten Heide-Umland

Seite :
Datum: 27.1.
Uhrzeit: 13

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjah- res	Ansatz des Vorjah- res	Ansatz des Haus- haltsjahres	Planung Haus- haltsjahr + 1	Planung Haus- haltsjahr + 2	Planung Haus- haltsjahr + 3
			2020	2021	2022	2023	2024	2025
			In EUR	In EUR	In EUR	In EUR	In EUR	In EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.639.500,01	8.488.800	6.432.500	3.115.000	3.115.000	3.115.000
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	549.404,13	434.200	404.700	404.700	404.700	404.700
63	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.007.818,46	1.006.900	922.000	922.000	922.000	922.000
641	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	126.355,65	138.700	159.000	160.700	160.700	160.700
642								
646								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	245.106,59	93.400	51.100	68.300	68.300	68.300
65	7	+ Sonstige Einzahlungen	4.442,12	100	100	200	200	200
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	17,85	100	100	100	100	100
9		= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.572.644,82	10.161.900	7.969.500	4.671.000	4.671.000	4.671.000
70	10	+ Personalauszahlungen	7.511.847,55	8.607.600	8.678.500	8.678.500	8.678.500	8.678.500
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	624.946,33	1.008.500	1.138.300	1.138.500	1.138.500	1.138.500
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	66.408,48	64.900	62.800	62.800	62.800	62.800
73	14	+ Transferauszahlungen	851.159,38	0	0	8.100	8.100	8.100
74	15	+ Sonstige Auszahlungen	288.190,18	328.200	275.500	286.900	286.900	286.900
16		= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	9.552.551,87	10.007.400	10.155.100	10.174.800	10.174.800	10.174.800
17		= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 J. 1	2.020.092,95	154.500	-2.185.600	-5.503.800	-5.503.800	-5.503.800

Was die dargestellten Zahlen zeigen, ist, dass die Finanzplanwerte der Folgejahre (2023 bis 2025) identisch sind mit den Haushaltsansatz 2022. Das kann jedoch nicht der Realität entsprechen, weil es im Bereich der Personalausgaben regelmäßig Steigerungen durch Tarifloohnerhöhungen gibt. Gerade die Tarifabschlüsse der Erzieherinnen und Erzieher sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Auch die Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen steigen inflationsbedingt von Jahr zu Jahr an. Die Umstände hat die Zweckverbandsverwaltung bei der Planung des Kernhaushaltes und der dazugehörigen mittelfristigen Finanzplanung außer Acht gelassen. Das RPA bittet um künftige Beachtung.

Eine zusätzliche verlässliche Grundlage für die Planung von Auszahlungen künftigen Jahre ist der jährlich erscheinende Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen mit seinen Eckwerten. Dieser Erlass enthielt für die Haus-



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

halts- und mittelfristige Finanzplanung **2023 bis 2025** z.B. im Bereich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Personalauszahlungen folgende Hinweise (jährliche Steigerung um bis zu 1,5 %).

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2022 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2023 bis 2025 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2021 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

2.1 Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Einzahlungen	2022	2023	2024	2025
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	siehe Ziffer 3	+6	+6	+6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	siehe Ziffer 4	+2	+1	+1
Gewerbsteuer (brutto)	siehe Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	- 5*	0	0
Grundsteuer B	0,5	0,5	0,5	0,5
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	siehe Ziffer 7	-5	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	siehe Ziffer 8	+4	+6	+4

Auszahlungen	2021	2022	2023	2024
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 16, Muster zu Anlage Paragraph 6 Absatz 1 Nummer 7 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik)	bis zu +1,5	bis zu +1,5	bis zu +1,5	bis zu +1,5
Personalauszahlungen gemäß Kontenplan	bis zu +1,5	bis zu +1,5	bis zu +1,5	bis zu +1,5

5.4 Teilrechnungen (§ 47 GemHVO)

Gemäß § 45 Absatz 2 GemHVO –sind den in den Teilergebnisrechnungen nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Teilrechnungen des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebil-



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

deten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Prüfungsfeststellung

Die im Jahresabschluss 2022 enthaltenen produktorientierten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen entsprechen der in § 47 GemHVO vorgeschriebenen Form.

Das RPA musste jedoch feststellen, dass die Summen der einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen auch im Jahr 2022 nicht mit den Gesamtsummen der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmten.

Die Differenz lag in der Gesamtergebnisrechnung bei +6.915,37 € zu den Teilrechnungen. Der Abgleich muss aber zwingend eine Übereinstimmung ergeben. Wenn die Summe der Teilrechnungen nicht dem Endergebnis der Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzrechnung entspricht, ist dies ein eindeutiger Hinweis auf einen Fehler im Buchungssystem des Zweckverbandes. Entstehende Differenzen müssen bei der Erstellung des Jahresabschlusses zwecks Problemvermeidung aufgeklärt und bereinigt werden. Eine Nachfrage beim Zweckverband ergab, dass die Differenzen laut Aussage der Fa. AXIANS, die für den Zweckverband die Jahresabschlüsse 2019 ff., also auch in 2022 aufgestellt hat, durch Buchungen auf Konten ohne eine korrekte Produktbindung entstanden sind.

Aus Sicht des RPAs ist die Anbindung von Sachkonten an Produkte, die außerhalb des gesetzlichen Produktrahmens der Gemeindehaushaltsverordnung vorgenommen werden und im Haushaltsplan verwendet werden sollen (z.B., dass extra für CIP gebildete Produkt: 61999 Bezeichnung: Unbekannt), nicht mit dem Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein vereinbar. Das Produkt 61999 "Unbekannt" war **2022 und ist bis heute (2026)** im Produktrahmen des Runderlasses des Innenministeriums Schleswig-Holstein nicht enthalten.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung sind die Teilpläne, also auch die Konten welche die Teilpläne bilden, nach Produktgruppen zu ordnen. Insofern hätten unbedingt vor der Erstellung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung im



Rahmen der Jahresabschlussarbeiten alle Sachkonten im Aufwandsbereich und im Bereich der Finanzplanung und -rechnung auf denen Buchungen vorgenommen wurden, nachträglich -sofern möglich- einem **zulässigen** Produkt aus dem amtlichen Produktrahmen zugeordnet werden müssen. Notwendige Umbuchungen hätten veranlasst werden müssen.

Das RPA legt an dieser Stelle nahe, mit dem Softwareanbieter MPS Kontakt aufzunehmen. Bei den vorliegenden Sachverhalten ist zu klären, ob das eingesetzte Programm C.I.P. bei der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses Konten ohne eine Anbindung an Produkte (außerhalb der Produktrahmens), in einer Fehlerliste aufführt. Sollte dies der Fall sein, müssen diese Fehler zwingend bereinigt werden, bevor die Jahresabschlussarbeiten fortgesetzt werden.

5.5. Anhang (§ 92 Absatz 1 Ziffer 5 GO)

Der Anhang mit seinen Inhalten wird im Wesentlichen durch den § 51 GemHVO geregelt.

Insbesondere sind Sachverhalte in den Anhang aufzunehmen, die einer näheren Erläuterung bedürfen bzw. für die Gemeinde von herausragender Bedeutung sind und in den Folgejahren zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Folgekosten) führen könnten. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sowie Vereinfachungsregelungen sind ebenfalls im Anhang näher zu beschreiben.

Dem Anhang sind gem. § 51 Absatz 3 GemHVO folgende Übersichten beizufügen:

- ein Anlagenspiegel
- ein Forderungsspiegel
- ein Verbindlichkeitspiegel
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände.



Diese geforderten Übersichten und Aufstellungen sollen dazu dienen, die Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens, der Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert darzustellen und die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr aufzuzeigen und ggf. zu erläutern.

Prüfungsfeststellung

Die nach § 51 Absatz 3 GemHVO geforderten Übersichten hat der Zweckverband dem Anhang beigelegt. Die wesentlichen Sachverhalte und die zu erläuternden Umstände sind im Anhang enthalten.

Das RPA stellt somit fest, dass der Anhang im Einklang mit den übrigen Bestandteilen des Jahresabschlusses steht. Die zum Anhang gehörenden Übersichten sind nach den amtlichen Mustern zu § 51 GemHVO zu erstellen.

In § 51 Absatz 2 Ziffer 5 GemHVO wird unter anderem gefordert, dass der Zweckverband sogenannte „Sonstigen Rückstellungen“ gesondert anzugeben und zu erläutern hat.

Ein Bericht über den Sachstand des Neubaus der KiTa Wirbelwind in Wesseln hätte aus Sicht des RPAs im Anhang Erwähnung finden müssen, weil diese Investition von herausragender Bedeutung für den Zweckverband ist. So hätte man allen Empfängern (Verbandsmitglieder, Innenministerium, RPA usw.) des Anhangs notwendige Informationen z.B. zu der Entwicklung der Kosten im Bereich der Bau- und Architektenleistungen, zum Fortschritt der Bauarbeiten und zu allen übrigen Fragestellungen geben können.

Das RPA musste feststellen, dass einige der beigelegten Übersichten nach § 51 GemHVO wiederholt von den verbindlichen Mustern der Ausführungsanweisung zu § 51 GemHVO abweichen. So wurden Teile der amtlichen Muster nicht übernommen bzw. weggelassen. Bei der Tabelle zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 (Forderungsspiegel) fehlt z.B. die Forderungsart 179. Das verstößt gegen den Erlass des Innenministeriums SH vom 31.08.2012. Dieser besagt, dass die **amtlichen Muster verbindlich** sind.

Diesen formellen Beanstandungen zum Trotz kommt das RPA letztlich zu dem Schluss, dass der Anhang im Einklang mit den übrigen Bestandteilen des Jahresab-



schlusses steht. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen inhaltlichen Angaben und Erläuterungen wurden ausreichend eingehalten.

5.6. Lagebericht (§ 92 Absatz 1 Ziffer 6 GO)

Gem. § 52 GemHVO soll der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln. Über wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft ist im Lagebericht zu berichten. Zudem soll er auf Grundlage der durchzuführenden Analyse der Haushaltswirtschaft des abgeschlossenen Haushaltsjahres auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes eingehen.

Der Lagebericht ist nach § 92 GO dem jeweiligen Jahresabschluss beizufügen.

Prüfungsfeststellung

Das RPA stellt fest, dass der Zweckverband im vorgelegten Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und der Lagebericht somit im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Über wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses wurde berichtet und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft wurde abgelegt. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes wurde eingegangen.

6. laufende Prüfung der Geschäfts- und Finanzbuchhaltung **(§ 92 Absatz 1 Ziffer 2 u. 3 GO)**

Das RPA hat die Tagesabschlüsse der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) mit den dazugehörigen Anordnungen und buchungsbegründenden Unterlagen im Prüfungszeitraum durch die sogenannte Visa-Vollprüfung täglich geprüft. Dabei wurden ins-



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

besondere festgestellte Verstöße mit den Mitarbeiterinnen der Verbandsverwaltung erörtert und -sofern noch möglich- bereinigt. Dabei handelte es sich insbesondere um falsch gewählte Produktsach- und Finanzrechnungskonten, die unentdeckt und unbeachtet eventuell zu Fehlern in der Schlussbilanz 2022 geführt hätten. Auch fand ein täglicher Abgleich zwischen den Kontoständen der Verbandskasse mit den Kontoständen der Kreditinstitute, bei denen der Zweckverband Konten unterhält, statt. Nur durch die tägliche Prüfung der Tagesabschlüsse ist eine zeitnahe Fehlerbereinigung möglich. Gleichzeitig werden dadurch Folgefehler vermieden und die im Buchungsgeschäft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mögliche Fehlerquellen sensibilisiert und fachlich geschult. Eine kontinuierliche Fehlerbehebung führt schlussendlich zu einem genaueren und ordnungsgemäßen Jahresabschluss.

Prüfungsfeststellung

Die Geschäfts- und Finanzbuchführung ist aufgrund der zeitnahen und umfangreichen täglichen Prüfung durch das RPA frei von wesentlichen Buchungsfehlern.

Am 28.11.2022 erfolgte durch das RPA zudem eine unvermutete Kassenprüfung gem. Nr. 35 3. und 4. der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und das Anordnungswesen des Zweckverbandes“, bei der insbesondere die Kassenbestände und der Inhalt des Tresors der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) einer genaueren Prüfung unterzogen wurden. Im Ergebnis gab es hinsichtlich der Kassenbestände und aufbewahrten Wertgegenstände keine Beanstandungen. Lediglich der Umstand, dass der Zweckverband seit Jahren keine an die aktuelle Rechtsgrundlage der Gemeindeordnung angepasste „Dienstanweisung für die Errichtung und Verwaltung von Bürokassen beim Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat, wurde erneut bemängelt.



7. Systemprüfung / Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst die Gesamtheit aller von der Verwaltungsleitung eingesetzten Verfahren, Methoden, Richtlinien und Maßnahmen, die dazu dienen, eine ordnungsge-
mäßige und rechtskonforme Umsetzung des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Folglich dient es nicht nur der Korruptionsprävention, sondern auch der Qualitätssi-
cherung und -steigerung bei der Aufgabenerfüllung. Das IKS ist klar abzugrenzen
von der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung durch das Rech-
nungsprüfungsamt erfolgt durch Personen, die nicht in die Vorgänge vor Ort einge-
bunden sind. Prüfungen sind folglich überwiegend vergangenheitsorientiert. Kontrol-
len im Rahmen des IKS müssen, um erfolgreich funktionieren zu können, möglichst
präventiv bzw. parallel zum Vorgang erfolgen. Das IKS beim Zweckverband ist unter
anderem etabliert durch die Anwendung des sogenannten „Mehr-Augen-Prinzips“,
der Errichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung und Beachtung der Funktions-
trennung zwischen anweisender und buchender Stelle und deren Personen. Ein IKS
ist jedoch ein fortlaufender Prozess, der kontinuierlich geplant, umgesetzt, überwacht
und verbessert werden muss. Ein funktionierendes IKS ist insbesondere bei solchen
Sachverhalten von hoher Wichtigkeit, bei denen am Ende eine korrekte Auszahlung
oder die einwandfreie Festsetzung von Geldforderungen erfolgen soll.

Prüfungsfeststellung

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Zweckverbandes und der Außenstellen die Systematik eines IKS nicht vollstän-
dig geläufig und teilweise mehr oder weniger unbekannt ist. Das IKS wird in den
meisten internen Vorschriften nicht explizit genannt bzw. beschrieben, obwohl viele
Regelungen dieser Dienstanweisungen das IKS beinhalten und umschreiben. Das
IKS sollte jedoch nicht nur im sensiblen Bereich (Umgang mit Finanzmittel) gelten,
sondern auch für alle anderen Bereiche des täglichen Verwaltungshandeln und so
weiter zu einer Qualitätsverbesserung aller Verwaltungsleistungen beitragen.



Das RPA hält es daher für sinnvoll, eine gesonderte Dienstanweisung zur künftigen Entwicklung eines flächendeckenden IKS beim Zweckverband und seinen Außenstellen weiter zu erarbeiten und nach Erlass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt zu geben.

8. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Das RPA stellt abschließend fest, dass der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2022 ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Zweckverbandes erstellt wurde. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Das RPA bestätigt mit diesem Schlussbericht, dass der Zweckverband

1. den Haushaltsplan mit Einschränkung eingehalten hat,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge des Jahres 2022 in den allermeisten Fällen sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt hat,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung weitestgehend nach den geltenden Vorschriften verfahren hat,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen hat,
5. den Anhang zum Jahresabschluss vollständig und weitestgehend richtig erstellt und
6. den Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig aufgestellt hat.

Soweit diese generellen Feststellungen in Einzelfällen nicht zutreffen, hat das Rechnungsprüfungsamt gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, hat das Rech-



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

nungsprüfungsamt der Verwaltung bereits gesondert im laufenden Tagesgeschäft aufgezeigt und erläutert.

Der Jahresabschluss 2022 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Informationen aus dem Jahresabschluss 2022 insbesondere bezogen auf die Vermögensverhältnisse und den Umfang der Verbindlichkeiten sind geeignet, die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes zu beurteilen.

Das RPA stellt fest, dass die dauernde Leistungsfähigkeit nach Abschluss der Haushaltsplanung und nach Erlass und Bekanntgabe der Haushaltssatzung mit dem dort aufgeführten Fehlbetrag im Frühjahr 2022 nicht gegeben bzw. stark gefährdet war und diese Feststellung am Ende des Jahres insbesondere durch die sehr positive Entwicklung der Ergebnisrechnung dann nicht mehr zutraf.

9 Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, über den geprüften Jahresabschluss 2022 gemäß § 91 Absatz 3 GemHVO - zu beraten und zu beschließen. Über die Verwendung des Jahresüberschusses wird die Zweckverbandsverwaltung der Verbandsversammlung unter Beachtung des § 25 GemHVO eine Beschlussvorlage mit Beschlussvorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Heide, 28.05.2026

Stefan Heuseler
(bestellter Prüfer der Stadt Heide)